

B4

Brandwache und Schweißposten nach DGUV Regel 100-500, DGUV Information 209-010, VdS 2008 und VdS 2047

Erwerb der Qualifikation zur Brandwache für das sichere, feuergefährliche Arbeiten

Damit es nicht zu Bränden und damit möglicherweise zu Personen- oder Sachschäden kommt ist - nach den Publikationen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der Sachversicherer - bei feuergefährlichen Arbeiten die Bereitstellung einer Brandwache unumgänglich.

Während der feuergefährlichen Tätigkeit sichert die Brandwache die Umgebung ab und steht mit Feuerlöscher bereit, um ggf. einzuschreiten.

Im Nachgang an feuergefährliche Tätigkeiten untersucht die Brandwache die Arbeitsumgebung, um potentielle Brandherde ausfindig zu machen und ggf. zu löschen.

In diesem Seminar erhalten Teilnehmer das benötigte Rüstzeug, um zukünftig verantwortungsvoll die Tätigkeit als Brandwache durchführen zu können.

Dieses Seminar dient auch zur Auffrischung der Kenntnisse in Bezug auf die jährlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung gemäß § 12 ArbSchG und § 4 der DGUV Vorschrift 1.

Zielgruppe

Unternehmer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte

Auszug aus dem Seminarinhalt

- Staatliche und berufsgenossenschaftliche Sicherheitsvorgaben
- Grundlagen feuergefährliche Arbeiten
- Grundlagen betrieblicher Brandschutz
- Inhalte der DGUV Regel 100-500, DGUV Information 209-010, VdS 2008 und VdS 2047.
- Brandrisiken
- Betrieblicher und baulicher Brandschutz
- Brandklassen, Löschgeräte, Löschmittel
- Erlaubnisscheinverfahren
- Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Verhalten im Brandfall
- Rettungskette

Rechtsgrundlagen: DGUV Regel 100-500, DGUV Information 209-010, VdS 2008 und VdS 2047

Dauer und Termine

Tagesseminar in Mülheim an der Ruhr

Schulungsdauer: 1 Tag

04.02.2019

01.07.2019

09.09.2019

Abschluss

Theoretische Prüfung und Teilnahmezertifikat

Kosten

410,00 Euro inkl. Seminarunterlagen.

Die Lehrgänge sind steuerfrei nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG.